

Bekanntmachung der Wahlbehörde zur Wahl des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz am 22. April 2018 und einer ggf. notwendig werdenden Stichwahl am 06. Mai 2018 (§ 42 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV)

Gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) wird Folgendes bekannt gemacht.

1. Die Wahl des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz findet am 22. April 2018 statt. Eine ggf. notwendig werdende Stichwahl findet am 06. Mai 2018 statt. Die Wahl dauert jeweils von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Lauchhammer ist in 15 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens 01. April 2018 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen wählen können.
3. Die Briefwahlvorstände zur Wahl des Landrates treten am jeweiligen Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Landratsamt Senftenberg, Dubinaweg 1, Haus I zusammen.
4. Die wahlberechtigten Personen können nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wahlbenachrichtigung ist vorzulegen. Die Wahlbenachrichtigungskarte wird den wahlberechtigten Personen wieder ausgehändigt. Diese ist bei einer notwendig werdenden Stichwahl erneut vorzulegen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes haben sich die wahlberechtigten Personen auszuweisen. Wer erst zur Stichwahl wahlberechtigt wird oder wer nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist und bereits für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten hat oder wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht nur für die erste Wahl einen Wahlschein beantragt hat, erhält für die Stichwahl von Amts wegen einen Wahlschein.
5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitgehalten werden. Die Stimmzettel enthalten die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses zugelassenen Wahlvorschläge. Bei der Wahl bzw. einer ggf. notwendig werdenden Stichwahl hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme. Der Wähler muss den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen. Ist nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreisen ein Kreuz zu setzen. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
6. Eine wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
7. Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein hat, kann an der jeweiligen Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer zur Wahl des Landrates durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen weißen Stimmzettel, einen blauen amtlichen Wahlbriefumschlag sowie einen orangefarbenen Stimmzettelumschlag beschaffen.

Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel, legt diesen in den orangefarbenen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

Der verschlossene orangefarbene Stimmzettelumschlag ist mit dem unterschriebenen Wahlschein in den blauen Wahlbriefumschlag einzulegen. Der blaue Wahlbriefumschlag ist zu verschließen und an die dort angegebene Stelle zu übersenden.

Der blaue Wahlbriefumschlag kann auch dort abgegeben werden. Die Briefwahl kann auch an Ort und Stelle bei der Wahlbehörde ausgeübt werden.

Der blaue Wahlbrief zur Wahl des Landrates muss der darauf angegebenen Stelle spätestens am 22. April 2018, 18.00 Uhr vorliegen.

Der blaue Wahlbrief zur Stichwahl des Landrates muss der darauf angegebenen Stelle spätestens am 06. Mai 2018, 18.00 Uhr vorliegen.

8. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal bzw. den Briefwahlvorständen, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
9. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Lauchhammer, 29. März 2018

Pohlenz
Bürgermeister

Ausgegangen am: 29. März 2018

Abzunehmen am: 07. Mai 2018